

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Friederike-Nadig-Weg/Marion-Dönhoff-Weg von Astrid-Lindgren-Allee bis Astrid-Lindgren-Allee in Köln-Brück

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	22.06.2017
Verkehrsausschuss	27.06.2017
Rat	11.07.2017

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Friederike-Nadig-Weg/Marion-Dönhoff-Weg von Astrid-Lindgren-Allee bis Astrid-Lindgren-Allee in Köln-Brück in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative:

Der Rat lehnt den Erlass der Abweichungssatzung ab.

Begründung

Die Straße Friederike-Nadig-Weg/Marion-Dönhoff-Weg von Astrid-Lindgren-Allee bis Astrid-Lindgren-Allee unterliegt noch der Erschließungsbeitragspflicht.

Die Anlage ist technisch fertiggestellt.

Zum Grunderwerb regelt § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 (EBS 2001), dass eine Erschließungsanlage erst dann endgültig hergestellt ist, wenn die Stadt Eigentümerin der Straßenlandflächen ist.

Vorliegend stehen zwar alle als Straße ausgebauten Flächen in städtischem Eigentum. Nach der einschlägigen Rechtsprechung bedingt das Merkmal „Grunderwerb“ jedoch zusätzlich, dass das Straßenland ausparzelliert ist. Grundstücke, die nur teilweise als Straßenland in Anspruch genommen werden, müssen daher entsprechend der Nutzung geteilt und als separate Flurstücke fortgeschrieben werden, damit die Beitragspflicht entstehen kann.

Bei der Straße Friederike-Nadig-Weg/Marion-Dönhoff-Weg gibt es in den Kurvenbereichen vor den Grundstücken Marion-Dönhoff-Weg 6 und 9 zwei kleine Flächen, die zwar Bestandteil der Straßenlandparzellen sind, bei denen jedoch der Kantstein und damit die Grenze des Straßenausbaus nicht bis zur Parzellengrenze reicht. Die entsprechenden Bereiche sind auf den Detaillageplänen in den Anlagen 3 und 4 schraffiert dargestellt. Hier wäre, um das Herstellungsmerkmal „Grunderwerb“ zu erfüllen, eine zeit- und kostenaufwändige Vermessung und Fortschreibung der betroffenen Flächen erforderlich.

Aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis sollte auf eine aufwändige Teilung und Fortführung der betroffenen Flurstücke verzichtet werden.

Um abweichend von § 9 Abs. 1 Buchst. a) der EBS 2001 die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage herbeizuführen und die Erschließungsbeitragspflicht entstehen zu lassen, ist eine entsprechende Abweichungssatzung zu erlassen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 5 beigefügt.

Alternative:

Ohne den Erlass der Satzung verbleibt es bei den zuvor beschriebenen Anforderungen zur Erfüllung des Herstellungsmerkmals „Grunderwerb“, die dann entsprechend umzusetzen sind.

Anlagen

- Anlage 1 – Übersichtslageplan
- Anlage 2 – Plan Erschließungsanlage
- Anlage 3 – Detailplan 1
- Anlage 4 – Detailplan 2
- Anlage 5 – Satzungstext